

In seiner Sitzung am 3. Juni 2024 hat der BFV-Beirat die folgenden Verwaltungsanordnungen beschlossen:

### **Nr. 14 – 2021 / 2025**

Spielordnung §12 A. Spielklassen-Einteilungen II. Juniorinnen 2. B- und C-Juniorinnen d) Auf und Abstieg  
(1) Berlin-Liga

~~(1) Berlin-Liga~~

~~Die Berlin-Liga spielt in einer Staffel, wobei der Staffelsieger der Berlin-Liga nach Abschluss der Saison Berliner Meister ist und an den Aufstiegsspielen zur DFB-B-Juniorinnen-Bundesliga Nord/Nordost und die der C-Juniorinnen an der NOFV-Meisterschaft teilnehmen können. Die Nachrückung und die Teilnahme der C-Juniorinnen an den NOFV-Meisterschaften regeln die Durchführungsbestimmung.~~

~~Bei Verzicht darf nur der Zweitplatzierte nachrücken.~~

~~Voraussetzung ist hierfür jeweils die erforderliche rechtzeitige Meldung beim~~

~~NOFV und DFB. Die ab Platz 9 platzierten Mannschaften steigen in die Landesliga ab.~~

### **(1) Berlin-Liga**

**Die Berlin-Liga spielt in einer Staffel, wobei der Staffelsieger der Berlin-Liga nach Abschluss der Saison Berliner Meister ist. Die Teilnahme an weiterführenden überregional organisierten Pokalen und Meisterschaften regelt die Durchführungsbestimmung.**

**In der Berlin-Liga darf nur eine Mannschaft des selben Vereins mitspielen.**

**Inkrafttreten:** Saison 2024/2025

### **Nr. 15 – 2021 / 2025**

Meldeordnung § 2 Ziff. 1

Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu ~~249,99 €~~ **349,99 €** im Monat erstattet erhält.

**Inkrafttreten:** 01.07.2024

### **Nr. 16 – 2021 / 2025**

Meldeordnung § 2 Ziff. 2

Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Ziffer 1) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens ~~250 €~~ **350 €** monatlich erhält.

Mit der zweiten Aufforderung ist dem BFV zusätzlich eine vom Spieler unterschriebene Bestätigung vorzulegen, in der er den Erhalt der monatlichen Mindestbeiträge von monatlich ~~250 €~~ **350 €** für die gesamte bisherige Vertragslaufzeit bestätigt.

**Inkrafttreten:** 01.07.2024

### **Nr. 17 – 2021 / 2025**

Meldeordnung § 2 Ziff. 9

Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile

In Höhe von mindestens ~~250 €~~ **350 €** monatlich ausweisen.

**Inkrafttreten:** 01.07.2024

### **Nr. 18 – 2021 / 2025**

Meldeordnung -Wechselperioden

#### **§4 Wechselperioden**

(Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)

1. Ein Vereinswechsel eines Amateurspielers/einer Amateurspielerin kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:
  - 1.1. Vom 1. Juli bis zum 31. August (Wechselperiode I).
  - 1.2. Vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II).
  
2. Spielrechterteilung für Pflichtspiele
  - 2.1. Abmeldung bis zum 30. Juni und Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen bis zum 31. August (Wechselperiode I). Die Eingangsfrist (31. August) gilt nur für den Erwachsenenbereich, für Jugendliche gilt der 31. Oktober.  
Der BFV erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele mit dem Bearbeitungsdatum des Antrages auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1. Juli, wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des festgelegten Entschädigungsbetrages (gilt nur für Erwachsene) nachweist.

Bei Abmeldung des Spielers/der Spielerin bis zum 30. Juni und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31. August kann die Freigabe des abgebenden Vereins bis zum 31. August durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Ausbildungs- und Förderungsentschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Ausbildungs- und Förderungsentschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird.

---

**Bei Nicht-Freigabe wird die Spielberechtigung zum 1. November erteilt. Für Spieler/Spielerinnen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben bzw. E-, F-, und G-Junioren/Juniorinnen ist eine Freigabeverweigerung nicht möglich.**

**Nimmt ein Spieler/eine Spielerin mit seiner/ihrer Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30. Juni teil und meldet er/sie sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30. Juni als Abmeldetag.**

### **2.2** Für den Erwachsenenbereich gilt:

Bei einem Wechsel im Erwachsenenbereich gibt es die Möglichkeit, eine Entschädigung zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung beträgt:

3. Liga oder höhere Spielklassen	5.000 €,
4. Spielklassenebene (Regionalliga)	3.750 €,
5. Spielklassenebene (Oberliga)	2.500 €,
6. Spielklassenebene (Berlin-Liga)	1.500 €,
7. Spielklassenebene (Landesliga)	750 €,
8. Spielklassenebene (Bezirksliga)	500 €,
ab der 9. Spielklassenebene (ab Kreisliga A)	250 €.

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen der

1. Frauen-Spielklasse (Bundesliga)	2.500 €,
2. Frauen-Spielklasse (2. Bundesliga)	1.000 €.
3. Frauen-Spielklasse (Regionalliga)	500 €,
unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse	250 €.

Abweichende Festlegungen über die Entschädigungsbeträge sind nicht zulässig. Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr sowohl keine eigene A-, B- oder C-Junioren-Mannschaft (11er-Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen des BFV gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50%.

Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften können grundsätzlich nicht als eigene Junioren Mannschaft eines Vereins anerkannt werden.

Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50% für einen wechselnden Spieler, der das 17.

Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 1. Juli des Spieljahres, für das sie Spielberechtigung erteilt wird.

Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50%, wenn die Spielberechtigung des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Junioren-Mannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.

Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100%. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50%.

Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die im zweiten Absatz festgelegten Höchstbeträge.

Die Bestimmungen gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für freivereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt hat er eine Rechnung unter Anlage der Umsatzsteuer auszustellen.

Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich.

Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler/der Spielerin sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

Bei Nicht-Freigabe wird die Spielberechtigung zum 1. November erteilt. Für Spieler/Spielerinnen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben bzw. E-, F-, und G-Junioren/Juniorinnen ist eine Freigabeverweigerung nicht möglich.

Nimmt ein Spieler/eine Spielerin mit seiner/ihrer Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30. Juni teil und meldet er/sie sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30. Juni als Abmeldetag.

### 2.3 Für den Jugendbereich gilt:

**Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1. Mai vollzogen wird, gilt die Altersklasse des Spielers bzw. der Spielerin, der er bzw. sie in der neuen Saison angehört. Dabei gilt die zum Zeitpunkt der Anmeldung gültige Spielklasse des aufnehmenden Vereins. Gehört der Spieler bzw. die Spielerin in der neuen Saison dem älteren A-Junioren-Jahrgang bzw. dem älteren B-Juniorinnen-Jahrgang an, gelten die Vorgaben aus dem Erwachsenenbereich.**

Keine Ausbildungsentschädigung wird fällig bei einem Wechsel eines Spielers bzw. einer Spielerin aus der G-, F-, E- oder jüngerer Jahrgang D-Jugend

**Die Höhe der Ausbildungsentschädigung bemisst sich bei Spielern bzw. Spielerinnen der älteren D-Junioren bzw. -Juniorinnen bis zu den jüngeren A-Junioren bzw. jüngeren B-Juniorinnen nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (Spieljahre in den Altersklassen der G-, F- und E-Junioren bzw. Juniorinnen werden nicht berücksichtigt), in welchem der Junior bzw. die Juniorin dem abgebenden Verein angehört hat.**

**Eine abweichende Höhe der Ausbildungsentschädigung kann zwischen beiden Vereinen vereinbart werden, wenn diese den Betrag der u.s. Berechnung nicht überschreitet.**

Daraus ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

#### Ausbildungsentschädigung Junioren

Spielklasse	Grundbetrag	Grundbetrag	Betrag pro angefangenem Spieljahr
	Jüngere A-Junioren und B-Junioren	C- und ältere D-Junioren	
<b>Bundesliga</b>	<b>2.500 €</b>	<b>1.500 €</b>	<b>200 €</b>
<b>2. Bundesliga</b>	<b>1.500 €</b>	<b>1.000 €</b>	<b>150 €</b>

<b>3. Liga</b>	<b>1.250 €</b>	<b>750 €</b>	<b>125 €</b>
<b>4. Spielklassenebene</b>	<b>1.000 €</b>	<b>500 €</b>	<b>100 €</b>
<b>5. Spielklassenebene</b>	<b>750 €</b>	<b>400 €</b>	<b>50 €</b>
<b>6. Spielklassenebene</b>	<b>500 €</b>	<b>300 €</b>	<b>50 €</b>
<b>7. Spielklassenebene</b>	<b>400 €</b>	<b>200 €</b>	<b>50 €</b>
<b>8. Spielklassenebene</b>	<b>300 €</b>	<b>150 €</b>	<b>50 €</b>
<b>9. Spielklassenebene</b>	<b>200 €</b>	<b>100 €</b>	<b>25 €</b>
<b>10. Spielklassenebene</b>	<b>100 €</b>	<b>50 €</b>	<b>25 €</b>
<b>11. Spielklassenebene</b>	<b>50 €</b>	<b>25 €</b>	<b>25 €</b>

### Ausbildungsentschädigung Juniorinnen

<b>Spielklasse</b>	<b>Grundbetrag</b>	<b>Grundbetrag</b>	<b>Betrag pro angefangenem Spieljahr</b>
	<b>B-Juniorinnen (jüngerer Jahrgang)</b>	<b>C- und ältere D-Juniorinnen</b>	
<b>Frauen-Bundesliga</b>	<b>750 €</b>	<b>300 €</b>	<b>150 €</b>
<b>2. Frauen-Bundesliga</b>	<b>350</b>	<b>200 €</b>	<b>100 €</b>
<b>3. und 4. Spielklasse (Regional- und Oberliga)</b>	<b>200 €</b>	<b>100 €</b>	<b>50 €</b>
<b>5. Spielklasse und darunter</b>	<b>100 €</b>	<b>50 €</b>	<b>25 €</b>

Bei Vereinen ohne erste Herren- bzw. erste Frauen- Mannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der Grundbetrag der Herren (9. Spielklassenebene) der vorstehend abgedruckten Tabelle zugrunde zu legen; in Ausnahmefällen, insbesondere bei der Verpflichtung eines Auswahlspielers (min. 1 Einsatz in den letzten 12 Monaten) bzw. Auswahlspielerin (min. 1 Einsatz in den letzten 12 Monaten) durch einen höherklassigen Verein, kann der abgebende Verein einen Grundbetrag festlegen, der höchstens dem Betrag bei einem Wechsel in die höchste Berliner Spielklasse entsprechen darf.

~~2.2~~ **2.4** Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember und Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen bis zum 31. Januar (Wechselperiode II)

- Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, dann wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Bearbeitungsdatum des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1. Januar erteilt (Erwachsene).
- A bis D-Junioren/Juniorinnen erhalten eine Spielberechtigung von 3 Monaten zur Abmeldung bei Antragseingang bis zum 31.10. spätestens zum 01. Januar. Bei Antragseingang ab 1.11. wird frühestens eine Spielberechtigung zum 01.01. erteilt.
- E-, F- und G-Junioren/Juniorinnen erhalten einen Monat zur Abmeldung.

- 
- Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, dann wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele erst sechs Monate nach dem letzten absolvierten Spiel bei Erwachsenen erteilt.
  - Bei A- bis D-Junioren/Juniorinnen wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele erst sechs Monate nach dem letzten Pflichtspiel erteilt.
  - Für Spieler/Spielerinnen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben bzw. E-, F- und G-Junioren/Juniorinnen ist eine Freigabeverweigerung nicht möglich.
- 3 Spielberechtigung für untere Mannschaften (Erwachsene) Bei einem Vereinswechsel beträgt die Wartefrist für Pflichtspiele in unteren Mannschaften grundsätzlich ein Monat zur Abmeldung, frühestens zum Tag der Bearbeitung. Untere Mannschaften sind Mannschaften, die nicht mit 1. Und 2. Herren- und Frauenmannschaften in Konkurrenz spielen.
- Nach der Wechselperiode II ab 01.02. entfällt diese Regelung. Ein Spielrecht wird dann erst zum 1. Juli erteilt. Ausgenommen sind Spieler ab Ü50-Mannschaften.
4. Spielberechtigung für Freundschaftsspiele Ab dem Tag der Bearbeitung ist der Spieler/die Spielerin für Freundschaftsspiele seines/ihres neuen Vereins spielberechtigt.

**Inkrafttreten:** 4. Juni 2024

### Nr. 19 – 2021 / 2025

Meldeordnung § 7 Abs. 3

„Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass bei der Antragsstellung vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht oder kommt der Verein der dritten Aufforderung des BFV nicht fristgemäß nach, ist das Spielrecht rückwirkend bis zum Tage der Antragstellung zu

entziehen. Des Weiteren werden alle bis dahin in dieser Saison ausgetragenen Punktspiele, an denen der/die Spieler/in mitgewirkt hat, als verloren und dem jeweiligen Gegner mit drei Punkten und ~~6:0~~ **2:0** Toren als gewonnen gewertet.“

**Inkrafttreten:** 01.07.2024